



## Auswirkungen der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf den Trainings- und Ausbildungsbetrieb des Hundesportverein Luthe

### Verhaltensregeln

#### Allgemeines:

1. Der Platz steht ausschließlich für Trainings- und Ausbildungszwecke zur Verfügung.
2. Training findet derzeit ausschließlich in den beplanten Gruppen statt – kein privates Einzeltraining
3. Das Vereinsheim bleibt verschlossen
4. Kein Verkauf von Getränken oder ähnlichem
5. Die Toiletten werden bei Bedarf geöffnet (Desinfektionsmittel wird gestellt und sind nach der Nutzung einzusetzen)
6. Personen mit entsprechenden Symptomen (Husten, Fieber, etc.) oder mit Kontakt zu Personen mit Corona(-verdacht) dürfen den Hundeplatz nicht betreten
7. Hunde, die in Haushalten leben, in denen Corona-Verdacht oder eine Corona-Erkrankung vorliegt, dürfen den Platz nicht betreten
8. Hunde sind auf dem Hundeplatz und auf dem Parkplatz generell angeleint zu führen
9. Die angeführten Regeln gelten ebenfalls auf dem Parkplatz
10. Bitte der Beschilderung auf dem Platz folgen
11. Der Spartenputzplan tritt wieder in Kraft. Jedoch beschränkt sich der Putzdienst zunächst auf die sanitären Einrichtungen und der Desinfektion der einzelnen Tür- und Pfortengriffe
12. Eine Teilnahme an einer Trainingseinheit kann nur erfolgen, wenn eine Eintragung in der ausliegenden Liste für das Gesundheitsamt erfolgt.

#### Während des Trainings

13. Es wird dauerhaft ein Abstand von mindestens 2m zur nächsten Person eingehalten
14. Training ist nur wie folgt möglich: Nur in kleinen Gruppen (6 + Trainer je Platzhälfte) (auf dem Welpenplatz findet zunächst kein Training statt)
15. Es sind sowohl in den Sparten als auch in der Basisausbildung in allen Gruppen Anwesenheitslisten zu führen – Aufbewahrungsfrist 3 Wochen
16. Grundsätzlich keine Zuschauer (Eltern warten ggf. außerhalb des Platzes oder holen die Kinder entsprechen wieder ab)
17. Es ist immer maximal ein Hund während einer Übung abgeleint

#### Vor- und nach dem Training

18. Der Aufbau erfolgt verpflichtend durch die Nutzung eigener Handschuhe (Gartenhandschuhe, Wollhandschuhe, etc.) und möglichst mit Mund-Nasenschutz --> Alternativ: Werden keine Handschuhe genutzt, sind die Geräte im Anschluss zu desinfizieren
19. Das Trainingsgelände ist nach dem Training umgehend zu verlassen
20. Beim Betreten und Verlassen des Platzes wird ein Abstand von 1,5m eingehalten
21. Außerhalb des Platzes sind Gassi-Geh-Runden in Gruppen zu vermeiden, solange die Kontaktbeschränkungen in der Art bestehen, wie sie aktuell gültig sind

Wir freuen uns, dass wir endlich wieder mit dem Training starten können. Uns ist es wichtig, dass wir durch das „Füreinander“ dieses auch dauerhaft aufrechterhalten können. Daher weisen wir an dieser Stelle nochmal darauf, dass wir hier behördliche Maßnahmen umsetzen. Wir rechnen damit, dass es Kontrollen geben wird. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld belegt werden. Nichtbeachtung müssen wir daher leider mit einer Platzsperrung zum Wohl der übrigen begegnen.



Insbesondere der Trainer bzw. Ausbilder vertritt in den Trainings- und Ausbildungseinheiten den Verein. Zum einen steht er hier als Vorbild auf dem Platz, zum anderen hat er Sorge zu tragen, dass die Regeln eingehalten werden und setzt ggf. entsprechende Maßnahmen um. Den Anweisungen des Trainers sind zu befolgen.

Um insbesondere in der Anfangsphase die Wiederaufnahme zu steuern, werden wir zunächst keine neuen Gasthunde aufnehmen. Unsere eingeschränkten Kapazitäten nutzen wir für unsere Mitglieder und die bisherigen Gasthunde. Sobald wie möglich werden wir uns entsprechend wieder öffnen.

Auf Grund der teilweise beschränkten Möglichkeiten werden wir ggf. den Trainingsbetrieb zeitlich anpassen. Absprachen insbesondere bei größeren Gruppen oder bei parallelem Trainingsgeschäft werden innerhalb der Gruppen durch die Trainer geregelt. Einschränkungen werden ggf. gesondert kommuniziert.

Vielen Dank für Euer Verständnis

Euer Vorstand

## Auszüge

### Für den Hundesportverein relevante Auszüge aus dem niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Vom 8. Mai 2020

*(5)<sup>1</sup> Verboten sind Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen. ... <sup>4</sup>Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgaststätte, ist § 6 anzuwenden.*

- **Einfache Treffen und Zusammenkünfte ohne Training sind auch weiterhin nicht gestattet.**

*(5 a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können gewählte Gremien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.*

- **Dieses bedeutet für uns, dass wir Sitzungen durchführen können, wenn die Mindestabstände von 1,5 m einhalten können.**

*(8) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig.  
<sup>2</sup>Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.*

- **Dieser Passus ermöglicht uns, dass der Sport- und Ausbildungsbetrieb wiederaufgenommen werden darf – mit dem Fokus auf Ausübung des Sportes und der Einhaltung von Sicherheitsabständen**



„Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden

- **Hierdurch ergeben sich besondere Herausforderungen zum Umgang mit dem Auf- und Abbau. Auch beim Tragen der einzelnen Geräte muss zwingend die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden.**

(10) Bei der Nutzung der Anlagen im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 ist sicherzustellen, dass

1. während der gesamten Zeit des Trainings ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 eingehalten wird, wobei ein Training, bei dem ein unmittelbarer Kontakt von Personen erforderlich oder möglich ist, untersagt ist,

- **Hieraus ergibt sich, dass auch der Trainer/Ausbilder zwingend einen Abstand von 2 m einhalten muss. Dieses birgt insbesondere Herausforderungen in Bezug auf das Welpentraining. Ein Freispiel kann aktuell nicht durchgeführt werden, da hier der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Aber auch das Zeigen einer Übung mit einem fremden Hund oder das Festhalten bei der Abruf-Übung ist nicht möglich.**

2. Hygieneanforderungen eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Reinigung von Nassräumen und Duschen sowie die Desinfektion benutzter Sport- und Trainingsgeräte

- **Hieraus ergeben sich hohe Anforderungen auch an die eigene Disziplin. Der Auf- und Abbau der jeweiligen Trainingsgeräte erfolgt ausschließlich mit eigenen Handschuhen. Dieses betrifft ebenso das Hoch- und Runterlegen der Hürdenstangen während des Trainings**
- **Sollte ein Tragen der Handschuhe nicht gewährleistet sein, müssen die Griffflächen im Anschluss an das Training desinfiziert werden**
- **Jede Sparte ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Materialien 1x monatlich gereinigt und desinfiziert werden. Die Koordination liegt in der Verantwortung der jeweiligen Spartenleiter. Eine Dokumentation ist erforderlich (Listen werden zur Verfügung gestellt)**

3. die Anlage von jeder Person einzeln und unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen betreten und verlassen wird.

- **Hier haben wir eine Empfehlung seitens der Behörden bekommen, den Eingang und den Ausgang zu trennen. Hier sind Möglichkeiten noch zu prüfen und werden noch kommuniziert**